# GEMEINDE OBER KLINGEN

## BEBAUUNGSPLAN „AM BERNEFELD"

## M : 1000

1. ÄNDERUNG

NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

DIE RECHTSVERBINDLICHKEIT DES MIT VERFÜGUNG VOM 14.10.1964 AZ. III/36 - 61 d - 04/01 GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES WIRD DURCH DIESEN PLAN AUFGEHOBEN.

| GEBIET | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | | MAXIMALE HÖHE DER TALSEITIGEN AUSSENWAND | DACHAUSBILDUNG |
|---|---|---|---|---|---|
| | | GESCHOSSZAHL | GRUNDFLÄCHENZ. | | |
| 1 | WA | 1 | 0,4 | | SATTELDACH ~~38 - 50° max. 50° KEIN KNIESTOCK~~ |
| 2 | WA | 1 | 0,4 | | SATTELDACH + WALMDACH ~~17 - 38°~~ max. 50° |
| 3 | WA | 1 | 0,4 | | SATTELDACH ~~25 - 38°~~ max. 50° ~~KEIN KNIESTOCK~~ |
| 4 | WA | 2 | 0,4 | 6,50 m | SATTELDACH ~~25 - 38°~~ max. 50° ~~KEIN KNIESTOCK~~ |
| 5 | WA | 2 (Höchstgrenze) | 0,4 | | SATTELDACH |
| 6 | GE | 1 | 0,8 | | SATTELDACH 25 - 30° KEIN KNIESTOCK |

GAUBEN ZUL.- MAX. GESAMTBREITE ALLER GAUBEN 50% D. GESAMTLÄNGE ALLER DACHFLÄCHEN ABST. ZUM ORTGANG MIND. 1,20 m - GAUBENAUSSENW. DÜRFEN UNMITTELBAR AUF D. AUSSENWAND D. DARUNTERLIEGENDEN GESCHOSSES ERR. WERDEN -

FÜR ALLE BAUGEBIETE : OFFENE BAUWEISE

GARAGENSTELLUNG ZWINGEND, DACHAUSBILDUNG : FLACHDACH

TRANSFORMATORENSTATION

WASSERFLÄCHE

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

KINDERSPIELPLATZ

ÖFFENTLICHER PARKPLATZ

WALD

ÜBERBAUBARE FLÄCHE

BAUGRENZEN

BAULINIEN

FLÄCHE FÜR GARAGEN

FESTGESETZTE FIRSTRICHTUNG

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

ABSTANDSFLÄCHEN: IM SINNE § 87 ABS. 6 HBO BETRÄGT DIE TIEFE D. ABSTANDSFL. BEI BESTEHENDEN GEBÄUDEN MAX. 3,00 m ZUR JEWEILS SEITL. GRENZE

DIE GARAGEN SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN, DIE KEINE FLÄCHE FÜR GARAGEN AUFWEISEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZU ERRICHTEN.
WIRD EINE GERINGERE GARAGENFLÄCHE ALS DIE EINGEZEICHNETE BENÖTIGT, SO KANN DIE RESTFLÄCHE, SOFERN SIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE LIEGT, DURCH EINE WOHNHAUSBEBAUUNG MIT GENUTZT WERDEN.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

DIEBURG, DEN 5. Mai 1971

KATASTERAMT DIEBURG

Techn. Amtmann

AUFGESTELLT :

GEMEINDE OBER-KLINGEN KREIS DIEBURG

DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDE – VERTRETUNG DER GEMEINDE OBER KLINGEN VOM 3.4.1968

BÜRGERMEISTER

BEARBEITET :

LANDKREIS 11 DIEBURG

KREISBAUAMT DIEBURG 13.1.1970

BAUDIREKTOR

ÖFFENTLICH AUSGELEGT :

GEMEINDE OBER-KLINGEN KREIS DIEBURG

VOM 15.11.1970 BIS 15.12.1970 IN DER BÜRGERMEISTEREI OBER KLINGEN

BÜRGERMEISTER

BESCHLOSSEN :

GEMEINDE OBER-KLINGEN KREIS DIEBURG

DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDE – VERTRETUNG DER GEMEINDE OBER KLINGEN ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG. AM 3.2.1971

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT :

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DARMSTADT

Genehmigt
mit Vfg. vom 02. JULI 1971
Az. V/13 - 61 d 04/01
Darmstadt, den 02. JULI 1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

ÖFFENTLICH AUSGELEGT :

NACH GENEHMIGUNG VOM ..... BIS ..... IN DER BÜRGERMEISTEREI OBER KLINGEN

BÜRGERMEISTER

Verfügung RP:
Die Rauchschornsteine aller Gebäude, die in einem geringeren Abstand als 100 m vom Wald entfernt errichtet werden, sind mit Funkenfangern anerkannter Konstruktion zu versehen!

728
B L